Aus dem Kesselraum der Eigenverwaltung

ECKERT

Aus dem Kesselraum der Eigenverwaltung

ECKERT

AGENDA

I. **Eigenverwaltung – Die richtige Auswahl der Verfahrensart**
II. Vor- und Nachteile dieser Verfahrensart
III. Vorbereitung des Verfahrens
IV. Was ist anders als im Regelverfahren?
V. Was müßte verändert werden?
VI. (Insolvenzplan)

Beginn der Tätigkeit

Das Erstgespräch

- Auswahl der Verfahrensart?
- Welche Rolle?

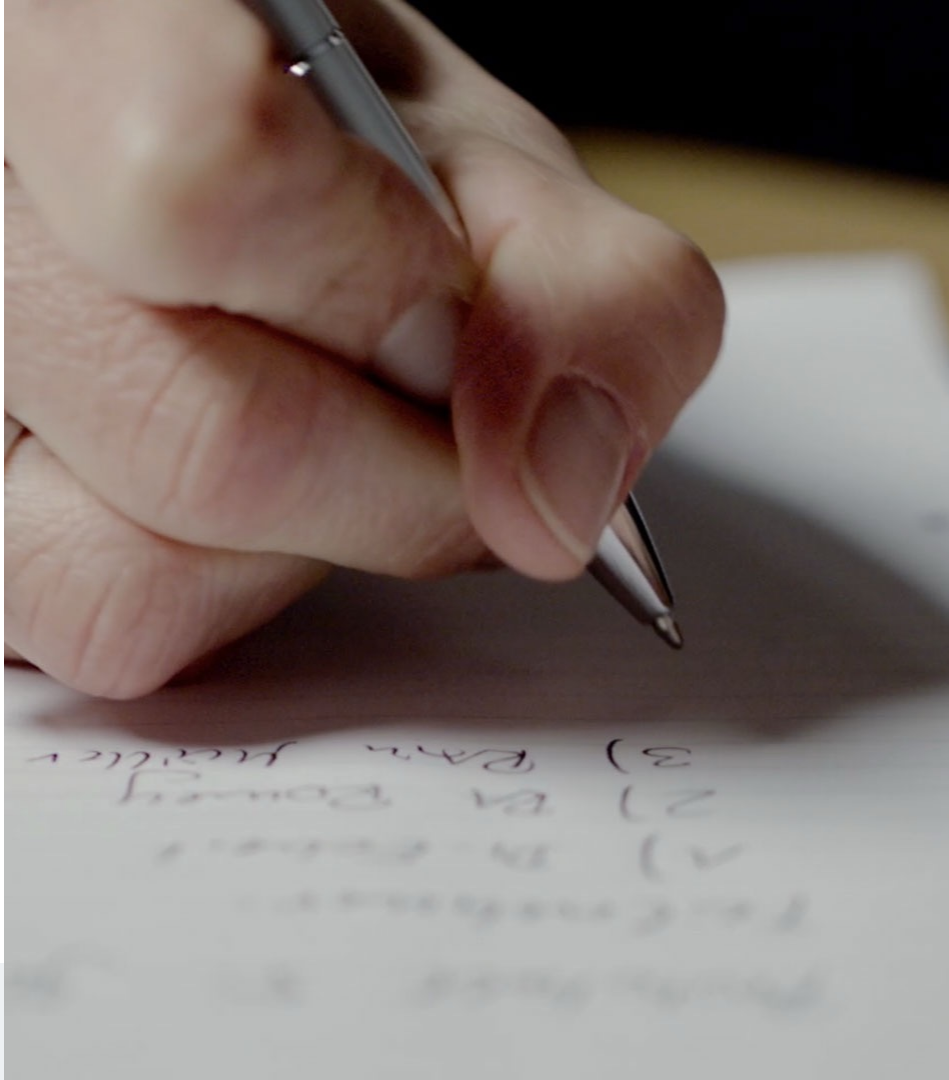

Entwicklungen seit 1999

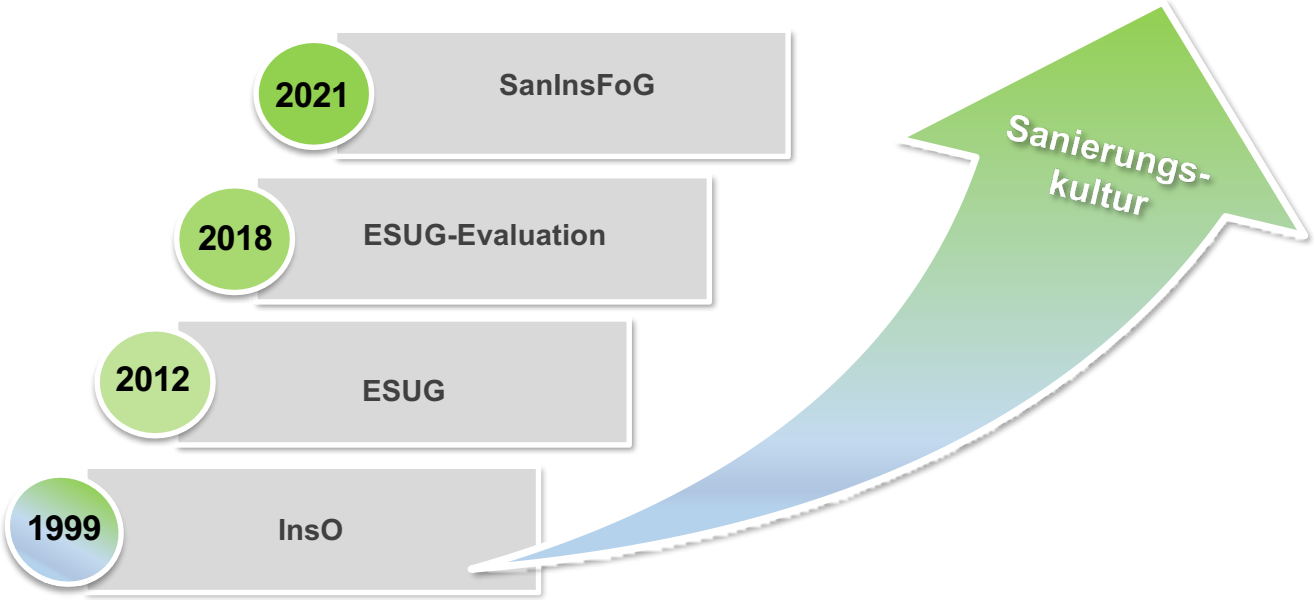

DIE VERFAHRENSARTEN IM VERGLEICH

StaRUG

- Geschäftsführung im „driver‘s seat“
- Partiell für Gläubigergruppen (kein allg. Insolvenzbeschlag)
- Flexibel und still
- Gericht nur bei Nutzung der Instrumente
- Kein Kündigungs- oder Lösungsgrund

- Gericht bei gruppenübergreifender Obstruktion notwendig

Eigenverwaltung

- Geschäftsführung im „driver‘s seat“
- Sanierungsaussichten dezidiert darzulegen
- Alle insolvenzrechtlichen Vorteile / Möglichkeiten
- Vorgeschlagener / mitgebrachter Sachwalter gem. §§ 56a Abs.2 S. 1 InsO, 270 d Abs.2 S. 2 InsO
- Kostengünstiger und kürzer als Regelinsolvenz

- Makel der Insolvenz
- Einbindung des Gerichts

Regelinsolvenz

- Alle insolvenzrechtlichen Vorteile / Möglichkeiten

- Gerichtliche Verwalterbestimmung
- Imagenachteil
- Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb
- Kostenintensiv

Unterschiedliche Aufgaben

Berater der Eigenverwaltung

- Zusammen mit der Geschäftsführung im „driver‘s seat“
- Leitung und Lenkung des Sanierungsprozesses
- Fortlaufende Vergütung durch Beratervertrag analog InsVV

- im Lager des Schuldners

Sachwalter

- Bestellt durch das Insolvenzgericht
- Hohes Ansehen
- Vergütung nach InsVV

- wenig Steuerungsmöglichkeiten

Bedeutung der Eigenverwaltung

87 % der rechtlichen Einheiten haben weniger als 10 Beschäftigte

Im Jahr 2021 gab es in Deutschland insgesamt 3,4 Millionen rechtliche Einheiten.

Dabei handelte es sich in erster Linie um rechtliche Einheiten mit weniger als zehn Beschäftigten:

Diese machten entsprechend dem statistischen Unternehmensregister 87 % des Gesamtbestandes der rechtlichen Einheiten aus.

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/_inhalt.html

Insolvenzen nach
Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Zahl der Arbeitnehmer-/innen

Jahr Monate Unternehmensgrößenklassen	Insolvenzverfahren (Unternehmen)	Voraussichtliche Forderungen (Unternehmen)	Von Insolvenzverfahren betroffene Arbeitnehmer
	Anzahl	EUR	Anzahl
Gesamt 03/23-02/24			
1 Arbeitnehmer	1.530	559.049.000,00 €	1.530
2 bis 5 Arbeitnehmer	2.333	1.884.692.000,00 €	7.348
6 bis 10 Arbeitnehmer	1.125	1.264.499.000,00 €	8.563
11 bis 100 Arbeitnehmer	2.048	5.921.808.000,00 €	60.876
Über 100 Arbeitnehmer	241	5.754.919.000,00 €	80.698
Insgesamt	**7.277**	**15.384.967.000,00 €**	**15.9015**

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Publikationen

Eigenverwaltung – Anteil (2022 – 2024)

Verfahren mit mehr als 100 Mitarbeitenden

	insgesamt	davon Eigenverwaltung	Anteil
2022	159	62	39 %
2023	261	104	41 %
2024	301	122	40 %

AGENDA

I. Eigenverwaltung – Die richtige Auswahl der Verfahrensart

II. Vor- und Nachteile dieser Verfahrensart

III. Vorbereitung des Verfahrens

IV. Was ist anders als im Regelverfahren?

V. Was müßte verändert werden?

VI. (Insolvenzplan)

Eigenverwaltung – die Nachteile

- Nur für liquide Unternehmen geeignet
- Aufwendige Vorbereitung eines Insolvenzantrages
- Stigmatisierungseffekte eines Insolvenzverfahrens
- Eigenverwaltungsfeindliche Insolvenzgerichte
- Hoher Abstimmungsbedarf

Eigenverwaltung – die Vorteile

- Wissen und Kompetenz bleibt im Unternehmen / Verfügungsmacht
- Die Sanierung des Unternehmens ist bereits geplant
- Zwei insolvenzrechtlch erfahrene Teams begleiten die Schuldnerin durch das Verfahren
- (Teilweise) Bestimmung des vorläufigen Sachwalters

Eigenverwaltung – die Vorteile

- Kürzeres Verfahren
- Kostengünstigeres Verfahren?

AGENDA

I. Eigenverwaltung – Die richtige Auswahl der Verfahrensart

II. Vor- und Nachteile dieser Verfahrensart

III. Vorbereitung des Verfahrens

IV. Was ist anders als im Regelverfahren?

V. Was müßte verändert werden?

VI. (Insolvenzplan)

ABLAUF EINES EIGENVERWALTUNGSVERFAHRENS

	Vor der insolvenz (Antrag)			Antragsphase			Eröffnetes Verfahren						
Insolvenz-gericht/ Gläubiger-ausschuss		Ansprache			GA-Sitzung			GA-Sitzung		Berichts- und Prüfungs-termin	GA-Sitzung		Abstimmung Inso-Plan/Aufhebung Verfahren
Prüfung	Planung Eröffnungszeitpunkt Cashflow-Planung inkl. Insolvenzgeldeffekt			Bewertung Anlage- und Umlaufvermögen									
Insolvenz-plan	Erarbeitung Insolvenzplan						Einreichung Insolvenzplan						
Sanierungs-maßnahmen	Forderungseinzug (einschließlich Altfälle)												
	Ausarbeitung und Einarbeitung erster Schritte des Sanierungskonzeptes						Umsetzung der wesentlichen Punkte des Sanierungskonzeptes					Weitergehende Umsetzung des Sanierungskonzeptes	

Vorschuss und Informationen

- **Vorschuss** anfordern
- Erste **Informationen** einholen
  - für die Beurteilung über Insolvenzgründe / des Zeitrahmens
    - Kreditoren mit Fälligkeiten
    - Verbindliche Kreditzusagen
    - Bankguthaben per heute
    - Ggf. Patronatserklärung
    - Angabe der Kontokorrent - Linien
    - Letzter Jahresabschluss
    - SuSa mit kumulierten Werten

Unterlagen für den Insolvenzantrag

- Handelsregisterauszug
- Gesellschaftsvertrag
- Gesellschafterliste
- Arbeitnehmerliste
- Organigramm
- letzter (testierter) Jahresabschluss
- **Debitorenübersicht mit Fälligkeiten (bei Verträgen mit schriftlichen Nachweisen)**
- **Kreditorenübersicht mit Fälligkeiten (bei Verträgen mit schriftlichen Nachweisen)**
- Finanzstatus
- Liquiditätsstatus- / und planung

Unterlagen für den Insolvenzantrag

- **Finanzplan** mit integrierter Unternehmensplanung
- Produkte / Absatzwege
- ggf. keine Einwendungen der Gesellschafter / Stakeholder
- Beratungsvertrag Eigenverwaltung
- Vollmacht / Generalvollmacht
- Honorarvertrag
- Ggf. Gläubigerausschuss (Vorschläge)

Vorgespräche

- **Vorgespräch mit dem Gericht**
- **Vorgespräch mit den pot. Gläubiger(n)ausschussmitgliedern**
  - Bank
  - Betriebsrat / *Gewerkschaft*
  - Lieferant als Absonderungsberechtigter / Bildung eines Sicherheitenverwertungspools
  - Kleingläubiger
  - Bundesagentur für Arbeit / PSV
- **Vorfinanzierende Bank**
- **Schutzschirmbescheiniger nach § 270d InsO**

Vorbereitung des Antragsverfahrens

- FAQ – Zettel Arbeitnehmer
- FAQ – Zettel Lieferanten / Kunden
- Pressemittelung / Verteiler
- Erklärungen der Gläubigerausschussmitglieder (Anhörung nach § 270b Abs. 3 InsO)
- § 13 Abs. 1 S. 5 InsO – Erklärung
- Versicherung für die Eigenverwaltung
- Forderungsverzeichnis nach § 13 Abs. 1 S. 4 InsO intensiv begleiten
- Finanzplan nach § 270b Abs. 1 Ziff. 1 InsO intensiv begleiten
- Bösgläubigkeitsschreiben Krankenkasse / Finanzamt vorbereiten
- Abgrenzungsschreiben Lieferanten / Versorger vorbereiten

AGENDA

I. Eigenverwaltung – Die richtige Auswahl der Verfahrensart
II. Vor- und Nachteile dieser Verfahrensart
III. Vorbereitung des Verfahrens
IV. Was ist anders als im Regelverfahren?
V. Was müßte verändert werden?
VI. (Insolvenzplan)

Aufgaben des Sachwalters

Prüfungs- und Überwachungspflichten

- **Allgemein:** Dauerhafte Kontrollpflicht hinsichtlich ordnungsgemäßer Durchführung der Eigenverwaltung
- **Insbesondere** folgende Prüfungspflichten:

  - Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeit, insb. des Zahlungsverkehrs → grds. keine Zahlung auf Altforderungen

  - Außergewöhnliche Verbindlichkeiten sollen nur mit Zustimmung des Sachwalters eingegangen werden, § 275 Abs. 1 InsO

Aufgaben des Sachwalters

Prüfungs- und Überwachungspflichten

› - Schuldner soll betriebsübliche Verbindlichkeiten nur eingehen, wenn Sachwalter nicht widerspricht, § 274 Abs. 1 S. 2 InsO

- Prüfung der Verzeichnisse und Vermögensübersichten, § 281 Abs. 1 S. 2 InsO
- Prüfung der Schlussrechnung sowie des Verteilungsverzeichnisses, § 281 Abs. 3 S. 2 InsO
- Prüfung des Verteilungsverzeichnisses, § 283 Abs. 2 S. 2 InsO
- Forderungsprüfung, § 283 Abs. 1 S. 1 InsO

Aufgaben des Sachwalters – weitere Pflichten

- Anzeigepflicht bei drohenden Nachteilen, § 274 Abs. 3 InsO → insbesondere Verfahrensverzögerung
- Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften bei Anordnung nach § 277 InsO
- Geltendmachung von Anfechtungs- sowie Haftungsansprüchen, § 280 InsO
- Verwertung von Sicherungsgut im Einvernehmen mit Sachwalter
- Insolvenzplan, § 284 InsO: Entweder eigene Erstellung des Plans oder Beratung des Schuldners bei Erstellung
- Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 285 InsO

AGENDA

I. Eigenverwaltung – Die richtige Auswahl der Verfahrensart
II. Vor- und Nachteile dieser Verfahrensart
III. Vorbereitung des Verfahrens
IV. Was ist anders als im Regelverfahren?
V. **Was müßte verändert werden?**
VI. (Insolvenzplan)

§ 15b InsO: Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

(8) Eine Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten liegt nicht vor, wenn zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 oder der Überschuldung nach § 19 und der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, sofern die Antragspflichtigen ihren Verpflichtungen nach § 15a nachkommen. Wird entgegen der Verpflichtung nach § 15a ein Insolvenzantrag verspätet gestellt, gilt dies nur für die nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung fällig werdenden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis.

Sozialabgaben und § 266a StGB?

- § 15b Abs. 8 InsO analog
- anfechtbare Zahlung vornehmen

Buchhaltung / 151-153 InsO-Verzeichnisse

Problem Buchhaltung

- Eigene Buchhaltung / Insolvenzbuchhaltung ist nur für das Gericht
- nicht digital / Schnittstellen / Kontorahmen
- Zeitaufwand / Mehrkosten durch externe Dienstleister

Problem Verzeichnisse

- Eigenverwaltende Schuldnerin hat die 151-153 InsO-Verzeichnisse zu liefern

AGENDA

I. Eigenverwaltung – Die richtige Auswahl der Verfahrensart
II. Vor- und Nachteile dieser Verfahrensart
III. Vorbereitung des Verfahrens
IV. Was ist anders als im Regelverfahren?
V. Was müßte verändert werden?
VI. **(Insolvenzplan)**

Eckert Rechtsanwälte Hamburg
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Großer Burstah 44 | 20457 Hamburg
T +49 (0)40 380 835 77 0 | F +49 (0)40 380 835 77 30
a.romey@eckert.law | www.eckert.law